

**Prüfungsordnung für das Akademiestudium
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 2. August 2017
(in der Fassung vom 4. Mai 2022)**

**Fünfte Änderung der
Prüfungsordnung für das Akademiestudium
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 2. August 2017
(in der Fassung vom 4. Mai 2022)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1210a), in Kraft getreten am 1. Dezember 2021, hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschluss
- § 3 Studienzeit
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen/Prüfer
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Modulabschlussprüfungen

- § 9 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 10 Art und Umfang der Prüfung
- § 11 Module
- § 12 Modulabschlussprüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 15 Wiederholung einer Modulabschlussprüfung
- § 16 Bescheinigung

III. Schlussbestimmungen

- § 17 Ungültigkeit einer Modulabschlussprüfung
- § 18 Einsicht in Prüfungsakten
- § 19 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Akademiestudium ermöglicht der/dem Studierenden durch das Absolvieren frei auswählbarer Module aus dem Modulangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft individuell erforderliche fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu erwerben. Das Akademiestudium dient dem lebenslangen Lernen, dem Einstieg in ein Fernstudium, dem Nachweis studiengangsspezifischer Einschreibungsvoraussetzungen, dem nahtlosen Übergang von einem Bachelor- zu einem Masterstudiengang sowie dem Erreichen sonstiger individueller Bildungsziele außerhalb eines Studiengangs. Durch die jeweilige Modulabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen modulspezifischen Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge überblickt.

§ 2 Abschluss

Ist eine Modulabschlussprüfung bestanden, wird durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Studienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt mindestens ein Semester.
- (2) Der Studienumfang eines Moduls beträgt 300 Stunden und wird mit 10 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber, die an einzelnen Lehrveranstaltungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft teilnehmen möchten, können im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten auf Antrag ohne Nachweis einer Qualifikation als Akademiestudierende zugelassen werden. Das gilt auch für Studierende, die bereits in einem Studiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der/dem Studierenden entstehen, berücksichtigt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Fakultätsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Prüferinnen/Prüfer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Weitere Prüferinnen/Prüfer, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität in Hagen eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten der Name der Prüferin/des Prüfers, im Falle des § 17 Abs. 2 der Erstprüferin/des Erstprüfers rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben wird. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Es ist zwingend das Formular zu verwenden, das vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht wird.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausrei-

chend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für das Täuschen über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Entscheidungen der/des Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1 und Satz 2 werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vom Prüfungsausschuss überprüft.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Eine Prüfungsleistung, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht entspricht, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

II. Modulabschlussprüfungen

§ 9 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zu einer Modulabschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der FernUniversität in Hagen zum Akademiestudium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zugelassen ist.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem der Nachweis, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Moduls erfolgreich bearbeitet hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Modulabschlussprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 10 Art und Umfang der Prüfung

Jede Modulabschlussprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur oder einer Portfolio-Prüfung.

§ 11 Module

Sämtliche von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angebotenen Module sind frei wählbar.

§ 12 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen sind die Klausur oder die Portfolioprüfung. Klausuren können auch als elektronische Klausuren durchgeführt werden. Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung stattfindet.

(2) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig sowie nur mit zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt zwei Stunden. Die Bearbeitung der Klausuraufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Modulabschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss informiert.

(3) Eine elektronische Klausur ist eine Klausur, die computergestützt durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung, Beaufsichtigung, Einreichung und/oder Auswertung durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt wird. Absatz 2 gilt entsprechend. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Die Kandidatin/der Kandidat ist verpflichtet, die erforderliche technische Ausstattung für eine elektronische Klausur vorzuhalten. Die erforderliche technische Ausstattung umfasst einen Computer einschließlich Kamera, Mikrophon und Lautsprecher sowie eine für eine elektronische Klausur ausreichende Internetverbindung.

(4) Eine Portfolioprüfung ist eine einheitliche Modulabschlussprüfung, die sich aus einer zweistündigen Klausurleistung sowie einer weiteren Leistung, zum Beispiel einer Gruppenarbeit, zusammensetzt. Für die Klausurleistung gilt Abs. 2 entsprechend. Die Prüferinnen/Prüfer legen spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung Inhalt, Form und Teilnahmodalitäten der weiteren Leistung fest. Die weitere Leistung verfällt, sofern die Klausurleistung nicht im gleichen Semester absolviert wird.

(5) Zu jeder Modulabschlussprüfung erfolgt eine getrennte Anmeldung beim Prüfungsausschuss. Bei einer Portfolioprüfung erfolgt dies durch die Anmeldung zur Klausurleistung. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Modul wird dieses Modul für alle Studiengänge der FernUniversität in Hagen, die das Modul beinhalten, unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 8 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 8 Abs. 2.

(6) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsit-

zende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit den betreffenden Prüfenden ab.

(7) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Modulabschlussprüfungen, für die mehr als zur Hälfte das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Kandidatinnen/Kandidaten nicht mehr als 10 % unterschreitet.

(8) Jede Modulabschlussprüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. § 65 Abs. 2 S. 1 HG gilt entsprechend. Die Bewertung der Modulabschlussprüfung soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Klausuren und die Portfolioprüfungen können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden. In der Portfolioprüfung können 80 Prozentpunkte in der Klausurleistung und 20 Prozentpunkte in der weiteren Leistung erlangt werden. Zwischen Prozentpunkten und Noten besteht folgende Bindung:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

(2) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt die Punktebewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

§ 14 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Modul 10 ECTS-Punkte.

§ 15 Wiederholung einer Modulabschlussprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Dabei werden an der FernUniversität in Hagen absolvierte Modulabschlussprüfungen, die außerhalb des Akademiestudiums der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erbracht wurden, einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.

(2) Eine Modulabschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 12 Abs. 7 genannte Bedingung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist. Über das endgültige Nichtbestehen wird ein Bescheid ausgefertigt.

(3) Absolvierte Modulabschlussprüfungen werden bei Einschreibung in einen Studiengang an der FernUniversität in Hagen einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen, sofern sie Bestandteil des Curriculums des Studiengangs sind.

§ 16 Bescheinigung

Hat die Kandidatin/der Kandidat Module absolviert, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse eine Bescheinigung in deutscher Sprache. In die Bescheinigung werden alle absolvierten Module und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Ungültigkeit einer Modulabschlussprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Notenbescheinigung bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Notenbescheinigung ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Absolvieren einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsarbeit gewährt. Die Fertigung einer originalgetreuen Reproduktion ist gestattet.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

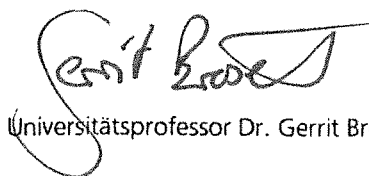
§ 19 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft am 4. Mai 2022.

Hagen, den

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen



Universitätsprofessor Dr. Gerrit Brösel

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

Professorin Dr. Ada Pellert